

**Central-Blatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Herausgegeben  
in  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Februar 1895.

N<sup>o</sup> 6.

**Inhalt:** 1. **Pol- und Strauß-Wels:** Entsch. der Cöngregation der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864; — Berücksichtigung in dem Statut über den Beschlüssen der Pol- und Strauß-Wels . . . Seite 27

2. **Pol- und Kropasch-Wels:** Mittheilungen der Cöngregation vom 11. Juni 1892 . . . . . 29  
3. **Wels-Wels:** Mittheilung von Kropasch mit dem Reichsamt . . . . . 31

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

### Schanntmachung.

betreffend die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864.

Von Seiten der russischen Regierung werden die Obligationen der russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864, deren Kupons abgelaufen sind, eingezogen und gegen neue, die gleichen Serien- und Serien-Nummern tragende Schuldtitel umgetauscht. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der gedachten Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) vorläufigsamäßig verzeichener demartige Schuldverschreibungen zur Herausgabe gelangten, durch Aufdruck einer besonderen Bezeichnung als in Deutschland unlaufsfähig anerkannt werden.

Mit der Vermittelung des Unterausschusses für Deutschland II von dem Kaiserlich russischen Finanzministerium das Bankhaus Neudelitz & Co. in Berlin beauftragt worden, welches die zum Umtausch eingereichten Kopie, soweit für den Stempel in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 tragen, dem Reichsfinanzamt behufs Prüfung des Stempelaufdrucks vorlegen wird. Falls diese Prüfung die Echtheit und Vortheilsmäßigkeit der Stempelung ergibt, werden die betreffenden Erzeugnisse von Seiten des Reichsfinanzamts mit dem Vermerk: „Als unlaufsfähig in Deutschland anerkannt“ versehen werden. Die Nachhandlung der Erzeugnisse an die Kopiebesitzer erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsfinanzamt und den Kopiebesitzern nicht stattfindet. Kopien werden für die Bezeichnung der Unlaufsfähigkeit diesseits nicht ertheilt.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Reichsfinanzminister.

Zu Bekanntheit: Graf v. Posadowsky.